

An das Bundesministerium des Innern und für Heimat
11014 Berlin

E-Mail Versand: KM4@bmi.bund.de

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 24. August 2023

**agw-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer
Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)
KM 4 51005/2#13**

Sehr geehrte Frau Hapel,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme in der
laufenden Verbändeanhörung zum Referentenentwurf Ihres Hauses
für ein Gesetz zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung
der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-
DachG) vom 27. Juli 2023 bedanken wir uns vielmals.

Die Mitglieder der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des
Landes NRW ab und betreiben 285 Kläranlagen mit rund 18 Mio.
Einwohnerwerten. Neben diesen betreiben sie 37 Talsperren und sind
für die Betreuung von rund 17.500 km Fließgewässer verantwortlich.
Als Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen sie
gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, u.a. die
Abwasserbehandlung, wahr und sind z.T. Betreiber kritischer
Infrastrukturen.

Der Referentenentwurf des BMI wird aus Sicht der
Wasserwirtschaftsverbände in NRW insofern begrüßt, als dass er die
CER-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt und nicht über die
europäischen Anforderungen hinausgeht.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Nach dem Entwurf sind allein die Betreiber der kritischen
Anlagen Adressat der neuen Pflichten. Das KRITIS-DachG
wird nicht auf andere Einrichtungen erweitert.

- Die Definitionen von KRITIS-DachG und NIS 2-Umsetzungsgesetz werden vereinheitlicht.
- Es wird eine für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) gemeinsame Meldestelle etabliert, und es können bereits vorgenommene Maßnahmen auf die neuen Resilienzplichten angerechnet werden.
- Die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen wird eingeschränkt, da nach § 19 des Gesetzesentwurfes zunächst zur Nachbesserung aufgefordert werden muss. Auch sind angemessene Übergangsfristen gewählt worden.

In einzelnen Punkten sehen wir jedoch Verbesserungsbedarf:

Zu § 10 Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber kritischer Anlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 führen die Betreiber kritischer Anlagen eine Risikoanalyse und Risikobewertung erstmals neun Monate nach der Registrierung als kritische Anlage durch. Die Analyse und Bewertung erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Risikoanalyse und -bewertung nach § 9, für die keine Frist bestimmt ist. Es besteht die Gefahr, dass diese bis zu dem für die Betreiber verpflichtenden Termin nicht mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vorliegt. Das ist aus unserer Sicht zu korrigieren.

Zu § 11 Resilienzmaßnahmen der Betreiber kritischer Anlagen

Gemäß § 11 des Entwurfes müssen Betreiber geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umsetzen und dokumentieren, um die Resilienz der Anlagen zu gewährleisten. Die Vorgaben für die Risikoanalyse müssen zeitnah zum Inkrafttreten vorliegen, um die Fristen nach der Registrierung bis zur Vorlage der Risikoanalysen durch den Betreiber einhalten zu können.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn die Nachweispflicht gegenüber dem BBK und die sich aus §8a BSI-G gegenüber dem BSI ergebende Nachweispflicht zeitlich auf zwei Jahre vereinheitlicht werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine zeitliche Korrelation für den Abgabezeitpunkt der Nachweise besteht, da ansonsten der Arbeits- und Kostenaufwand für die Erstellung der Nachweise bei den Betreibern zu hoch wird.

In dem vorliegenden Entwurf ist in § 11 Abs. 5 vorgesehen, dass einzelne Sektoren ebenfalls branchenspezifische Resilienzstandards vorschlagen können. Für das BSIG wurde bereits der

Branchenstandard Wasser (B3S Wasser) geschaffen. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, den Branchenstandard Wasser entsprechend zu erweitern.

**Zu § 13 Einsatz kritischer Komponenten;
Verordnungsermächtigung**

Abzuwarten bleibt ferner, ob die in § 13 des Entwurfes noch ausstehende Regelung über die Verwendung kritischer Komponenten eine hinreichende Begriffsdefinition darüber bieten wird, was unter einer kritischen Komponente zu verstehen ist. Hier fehlt es noch an Vorgaben. Die zukünftigen Anforderungen sollten jedenfalls zuvorderst das Funktionieren der betrieblichen Abläufe auf Seiten der Betreiber im Blick behalten.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im laufenden Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Jennifer Schäfer-Sack'.

Jennifer Schäfer-Sack, Geschäftsführerin der agw